

Bitte Antrag bei der für den Wohnort zuständigen Beratungsstelle einreichen

- Sozialverband VdK Sachsen e.V., Chemnitz,**
Elisenstraße 12, 09111 Chemnitz
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V., Dresden,**
Michelangelostraße 2, 01217 Dresden
- Behindertenverband Leipzig e.V., Leipzig,**
Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig



**Im Original an die
Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
01054 Dresden**

An den
Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Elisenstraße 12
09111 Chemnitz

Antragsnummer (wird von der SAB ausgefüllt)

Kundennummer (sofern bekannt)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
gemäß RL Wohnraumanpassung (WRA)**

Hinweis:
Der Antrag ist wirksam gestellt mit Eingang bei der SAB.

1. Antragsteller

1.1 Antragsteller und Eigentums- bzw. Nutzungsverhältnis der selbst bewohnten Wohnung (Haus)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) **Hauseigentümer**
 Wohnungseigentümer
 Mieter / künftiger Mieter
 Nießbrauch/Wohnungsrecht

Telefon **Fax**

E-Mail-Adresse

1.2 mobilitätseingeschränkte Person(en)

Name, Vorname

Verwandtschaftsverhältnis/ Beziehung zum Antragsteller

1.3 Zusätzliche Angaben zum Antragsteller/ zum Haushalt

Summe aller im Haushalt lebenden Personen
(einschließlich evtl. weiterer noch nicht benannter Personen)

- Der Antragsteller selbst oder der Antragsteller als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Sozialhilfe - oder als Mitglied eines Wohngeldhaushaltes Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz**

Hinweis:
Bei entsprechend nachgewiesenem Leistungsbezug ist unter Nr. 3 des Antrags das Feld Eigenmittel nicht zu befüllen. Der grundsätzlich erforderliche Eigenanteil von 20 Prozent wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls als Zuschuss gewährt.

- Der Antragsteller oder eine andere im Haushalt lebende Person benötigt einen Rollstuhl in der Wohnung.**

1.4 Vermieter (nur ausfüllen bei Mietwohnverhältnis oder Nießbrauch/Wohnungsrecht)

- Die Zustimmung des Vermieters/Eigentümers zu den zu fördernden Umbaumaßnahmen ist diesem Antrag beigelegt.**

- Die Erklärung des Vermieters/Eigentümers, dass bei Auszug des Mieters/Nutzungsberechtigten ein Rückbau der geförderten Umbaumaßnahmen nicht erforderlich ist, ist diesem Antrag beigelegt.**

2. Maßnahme

Wohnfläche für gemietete Wohnung/selbstgenutzte Wohnung
(Beschreibung lt. RL Ziff. IV, Nr. 1)

Größe (in qm)

Erläuterung der Maßnahme zur Beseitigung der baulichen Hindernisse

Teilmaßnahme (z.B. Fenster/Türumbau, Badumbau, Erwerb und Aufstellung abschließbarer Boxen)

vorgesehenes Gewerk (z.B. Tischler, Sanitär, Elektrotechnik)

3. Ausgaben und Finanzierung inkl. beantragte Zuwendung

3.1 Ausgaben

	Betrag (in €)	Bezeichnung/Erklärung
Gesamtausgaben für die Um- baumaßnahmen	<input type="text"/>	
abzgl. nicht förderfähige Ausgaben ¹	<input type="text"/>	<input type="text"/>
abzgl. Zuwendungen Dritter ²	<input type="text"/>	<input type="text"/>
verbleibende förderfähige Ausgaben gemäß Richtlinie WRA	<input type="text"/>	
beantragte Zuwendung³	<input type="text"/>	Hier sind i.d.R. 80% der "Verbleibenden förderfähigen Ausgaben gemäß Richtlinie WRA" einzutragen (siehe Abschnitt V, Nr. 3 RL WRA). Die übrigen 20% sind als Eigenanteil durch den Antragsteller zu finanzieren (Folgezeile).

Die maximal mögliche Zuwendung wird beantragt.

3.2 Finanzierung

Gesamtfinanzierung (entsprechend Gesamtausgaben)	<input type="text"/>	
davon Zuwendungen Dritter ²	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Eigenanteil des Antragstellers	<input type="text"/>	20% zzgl. Betrag für nicht förderfähige Ausgaben
Zuwendung	<input type="text"/>	

¹ die nicht unmittelbar mit der Beseitigung der baulichen Hindernisse zusammenhängen

² wie Krankenkassen, Pflegekassen, Versicherungen und Förderungen auf die der Antragsteller Anspruch hat

³ Bezieht der Haushalt Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder Wohngeld gemäß Abschnitt VI, Nr. 4 RL WRA dann können unter „beantragte Zuwendung“ 100% der „Verbleibenden förderfähigen Ausgaben gemäß RL WRA“ eingetragen werden. Die Förderhöhe beträgt bei einem Fördersatz von 80 % max. 8.000 €, bei einem Fördersatz von 100 % max. 10.000 € bzw. bei der Herstellung von barrierefreiem Wohnraum für Rollstuhlfahrer bei einem Fördersatz von 80 % max. 20.000 €, bei einem Fördersatz von 100 % max. 25.000 €.

4. Vorhabenszeitraum der zur Förderung beantragten Maßnahmen

Hinweis:

Das Vorhaben darf erst mit Eingang des Antrages über das Förderportal oder per Post bei der SAB begonnen werden. **Bitte beachten Sie, dass bereits die Auftragserteilung an eine Firma als Vorhabensbeginn gewertet wird.** Planungsleistungen gelten nicht als Baubeginn (vgl. Hinweise zum Vorhabensbeginn unter Abschnitt VI Nr. 2 der RL WRA). Der Vorhabensbeginn vor Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers; es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt der beantragten Zuwendungen.

Vorgesehener Vorhabensbeginn (TT.MM.JJJJ)

Vorgesehene Baufertigstellung (TT.MM.JJJJ)

5. Erforderliche Unterlagen

5.1 Unterlagen für die Beratungsstelle:

- Wohnungsmietvertrag** (nur bei Mietverhältnis)
- Kopie Personalausweis aller im Haushalt lebenden Personen⁴**
- Meldebestätigungen** (nur für Kinder unter 18 Jahren, für die kein Personalausweis vorgelegt werden kann)
- Wohnungsgrundriss** (immer)
- Umbauplanungen**
- Gebäudegrundriss** (in Abhängigkeit der Maßnahme)
- Nachweis der voraussichtlich dauerhaften Mobilitätseinschränkung, z. B.:**
 - Schwerbehindertenausweis/e des Antragstellers und/oder ggf. im Haushalt lebender Angehöriger
 - Bescheid/e über die Zuerkennung von Pflegegraden
 - Bescheid über den Zuschuss der Pflegekasse
 - Pflegegutachten
 - ärztl. Atteste, medizinische Gutachten, Krankenhaus- und Rehabilitationsberichte

5.2 Unterlagen für weitere Bearbeitung bei der SAB:

- unbeglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises⁴ des Antragstellers und (wenn zutreffend) dessen gesetzlichen Vertreters bzw. des Bevollmächtigten**
- Angebot der Fachfirma** (1 Angebot je Gewerk)

- Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch** (Grundsicherung für Arbeitssuchende) **oder Zwölften Sozialgesetzbuch** (Sozialhilfe) (sofern zutreffend)
- Bescheid über den Bezug von Wohngeld nach Wohngeldgesetz**
- Erläuterung und Begründung bei Überschreitung der gemäß Richtlinie Ziff. IV. 1 vorgegebenen Wohnflächen**
- Kopie des Bescheides der Pflegekasse** (sofern Leistungen Dritter bezogen werden)
- Vollmacht** (SAB-Vordruck 60135) **und Kopie des Personalausweises des Bevollmächtigten** (sofern Antragsteller nicht selbst unterschreibt)
- Kopie des Zuwendungsbescheides der KfW über Investitionszuschuss 455-B**
- von der Beratungsstelle ausgefüllte Bestätigung über die Mobilitätseinschränkung**

5.3 Zusätzliche Unterlagen bei einem Mietverhältnis oder bei Nießbrauch/Wohnrecht:

- Zustimmung des Vermieters/Eigentümers zu den zu fördernden Umbaumaßnahmen**
- Erklärung des Vermieters/Eigentümers, dass bei Auszug des Mieters/Nutzungsberechtigten ein Rückbau der geförderten Umbaumaßnahmen nicht erforderlich ist**

6. Erklärungen des Zuwendungsempfängers

6.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben. Ferner wird versichert, dass kein/e Insolvenzverfahren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (einschließlich Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung/Vermögensauskunft) oder Mahn-/Klageverfahren, die für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers von Bedeutung sind, beantragt oder durchgeführt und auch keine Kreditkündigungen ausgesprochen oder Scheckretouren/ Wechselproteste vorgekommen sind. Dem Antragsteller ist bekannt, dass falsche Angaben den Widerruf der Zuwendung und die Rückerstattung bereits ausgezahlter Beträge nebst Verzinsung zur Folge haben können.

6.2 Der Antragsteller erklärt, dass die Zuwendung ausschließlich zur Finanzierung des beschriebenen Vorhabens (**nur Wohnraumanpassung**) verwendet wird.

6.3 Der durch die Zuwendung nicht gedeckte Teil der Gesamtausgaben des Vorhabens einschließlich Folgekosten kann selbst aufgebracht bzw. finanziert werden.

6.4 Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung nicht besteht und auch nicht durch die Antragstellung begründet wird. Der Antragsteller erklärt, dass ihm die Richtlinie Wohnraumanpassung in der gültigen Fassung bekannt ist.

6.5 Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und dass frühestens mit Posteingang des Antrages bei der SAB bzw. der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wird.

6.6 Der Antragsteller hält die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Der Antragsteller erklärt, die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

⁴ Vorgelegte Kopien von Ausweisdokumenten werden nach erfolgter Prüfung vernichtet.

6.7 Leistung Dritter

- Der Antragsteller erklärt, dass er bzw. die im Haushalt lebende Person mit Mobilitätseinschränkungen gemäß Nr. 1.2 dieses Antrages keine Leistungen Dritter wie von Krankenkassen, Pflegekassen, Versicherungen und Förderungen, z.B. Investitionszuschuss 455-B der KfW erhält, auf die ein Anspruch besteht und die dem gleichen Zweck dienen, wie die Förderung nach RL Wohnraumanpassung.**
- Der Antragsteller erklärt, dass er bzw. die im Haushalt lebende Person mit Mobilitätseinschränkungen gemäß Nr. 1.2 dieses Antrages Leistungen Dritter wie von Krankenkassen, Pflegekassen, Versicherungen oder sonstige Förderungen, z.B. Investitionszuschuss 455-B der KfW erhält, die dem gleichen Zweck dienen, wie die Förderung nach RL WRA. Diese Leistungen sind vollständig unter Nr. 3 dieses Antrages angegeben.**

6.8 Datenschutz

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - gemäß § 8 a Förderbank-Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt ist, personenbezogene Daten von Antragstellern und Kunden der Bank zu verarbeiten.

Der Antragsteller erklärt, dass er das Datenschutz-Informationenblatt DSGVO (SAB-Vordruck 64005) erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

7. Mitwirkung und Unterzeichnung

Mitwirkende bei der Antragsstellung

Firma, Verein, Vermieter, Bevollmächtigter

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

Vollmacht für Förderverfahren (Zuschüsse)

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir (Vollmachtgeber)

Kundennummer SAB (sofern bekannt)

Name

Vorname

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

den Vollmachtnehmer

Kundennummer SAB (sofern bekannt)

Name, Vorname

geboren am (TT.MM.JJJJ)

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Vollmachtgeber

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Vollmachtnehmer

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

mich/uns in den Angelegenheiten des einen Zuschuss betreffenden Förderverfahrens

Bezeichnung (z.B. Richtlinie, Objekt, SAB-Antragsnummer)

zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere:

- die Antragstellung und die damit verbundene Beschaffung und Vorlage von Dokumenten,
 - die Entgegennahme von Bescheiden der SAB,
 - die Abgabe von Erklärungen zum Datenschutz,
 - die Stellung von Auszahlungsanträgen und die Entgegennahme der Auszahlungen,
 - die Führung des Verwendungsnachweises,
 - die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die Verwaltungsakte/n und
 - die Vertretung in Widerspruchsverfahren.
- (Nicht zutreffendes bitte streichen.)

Datenschutz

Dem Antragsteller und dem Vollmachtnehmer sind bekannt, dass die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - gemäß § 8 a Förderbank-Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt ist, personenbezogene Daten von Antragstellern und Kunden der Bank zu verarbeiten.

Der Antragsteller und der Vollmachtnehmer erklären, dass sie das Datenschutz-Informationsblatt DSGVO (SAB-Vordruck 64005) erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen haben.

Unterschrift(en) | Stempel (Vollmachtgeber)

Unterschrift(en) | Stempel (Vollmachtnehmer)

Datenschutzhinweise für Kunden und Interessenten (DSGVO)

Mit den nachfolgenden Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten und Ihre Rechte gemäß den Datenschutzvorschriften.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und wofür sie verarbeitet werden, richtet sich nach den beantragten Förderprogrammen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Datenschutzbeauftragter
Uwe Gonska
Pirmaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: +49 351 4910 3408
E-Mail-Adresse: uwe.gonska@sab.sachsen.de

Die verantwortliche Stelle ist:
Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Pirmaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: +49 351 4910 0

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Bearbeitung beantragter Fördermittel von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Bearbeitung der Förderanträge erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern etc.) gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (z. B. Kreditauskunfteien) übermittelt werden.

Bei den zu verarbeitenden Daten kann es sich in Abhängigkeit von dem jeweiligen Förderprogramm oder der sonstigen Maßnahme, um

- Personalien, wie Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Familienstand, Staatsangehörigkeit,

- Beruf und Ausbildung,
- Legitimationsdaten, wie z. B. Ausweisdaten,
- Authentifikationsdaten, wie z. B. Unterschriftenproben handeln.

Darüber hinaus können dies beispielsweise auch Informationen über Ihre finanzielle Situation, wie z. B. Bonitätsnachweise (Gehaltsnachweise, Vermögensaufstellungen) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweckbindung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG):

- a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Vergabe und Abwicklung von Förderdarlehen, Zuschüssen, Beteiligungen und Bürgschaften sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Zuschuss, Darlehen). Sie können ferner die Beratung umfassen.

Weitere Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Förderprogrammen und -unterlagen sowie den Darlehensverträgen oder den Förderbescheiden entnehmen.

- b) Im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Bewahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, wie z. B.:

- Konsultationen von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken und aktuellen Adressen;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung rechtlicher Belange
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten (zum Schutz des Kunden / Interessenten);
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;

- c) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO oder im öffentlichen Interesse nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzliche Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FöfdbankG)) sowie bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwür-

digkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Bewertung und Steuerung von Risiken sowie die Auskunft an Behörden. Darüber hinaus ist § 8a FöfdbankG Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Antragstellern zum Zwecke der Bearbeitung der von ihnen gewünschten Fördermittel. Insbesondere sind wir befugt, diese Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung, der Bearbeitung eines ggf. Zahlungsanspruchs und der Beitreibung dieses Anspruchs zu verarbeiten.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unserer Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (z. B. Fachabteilungen der SAB, Rechnungswesen). Die Bank ist befugt, diese Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung, der Bearbeitung eines gegebenenfalls entstehenden Zahlungsanspruchs und der Beitreibung dieses Anspruches zu verarbeiten. Die Befugnis gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle an der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung von Finanzierungsmitteln beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb der SAB und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Hierzu können das für die jeweilige Förderung zuständige Sächsische Staatsministerium bzw. die Sächsische Staatskanzlei sowie von diesen oder der SAB beauftragte Institutionen wie z. B. die Kammern, die Kreditanstalt für Wiederaufbau

(KfW) bei Ko-Finanzierungen oder reinen KfW-Finanzierungen und sonstige am Förderverfahren beteiligte Stellen zählen. Auch von uns beauftragte Auftragsverarbeiter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten.

Wir sind zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Sachverhalte verpflichtet, von denen wir Kenntnis erlangen (Bank- und Verwaltungsgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur übermitteln, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben (siehe Förderbankgesetz) oder gebieten oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt oder verpflichtet sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten auch weitere öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, Deutsche Bundesbank, Finanzbehörden) sein.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Die SAB übermittelt keine personenbezogenen Daten in Drittstaaten (Staaten außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) oder an internationale Organisationen.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken notwendig:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen, wie z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung, Kreditwesengesetz

- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften
- von der EU durch Rechtsverordnung vorgegebene Prüfpflichten
- aufgrund der Anbieterspflicht nach dem Archivgesetz für den Freistaat Sachsen

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person, deren personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail etc.) die SAB verarbeitet, hat folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO

- Recht auf Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO

Unser Datenschutzbeauftragter prüft im Einzelfall, ob Ihnen das geltend gemachte Recht zusteht.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Bearbeitung beantragter Fördermittel müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Bewilligung der Fördermittel und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, einen gewünschten Vertrag mit Ihnen zu schließen oder eine gewünschte Förderung zu bewilligen oder diese auszuführen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung einer

Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit einer Darlehensgewährung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Pflicht nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Inwieweit findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt und wie werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung nutzen wir keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung.

Ihre Daten werden nur teilweise automatisiert verarbeitet mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten, wie beispielsweise in folgenden Fällen:

- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir Scoring-Verfahren. Hierbei wird mittels mathematisch-statistischer Verfahren die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde/Interessent seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In der Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, bestehende Verpflichtungen,

Beruf, Erfahrungen aus bisherigen Geschäftsbeziehungen sowie Informationen von Kreditauskunften einfließen. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement ein.

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessensabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, wird dieser von unserem Datenschutzbeauftragten im Einzelfall geprüft, ob Ihnen das geltend gemachte Recht zusteht. Ist dies der Fall, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre

Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Datenschutzbeauftragter
Uwe Gonska
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

Telefon: +49 351 4910 3408
E-Mail-Adresse: uwe.gonska@sab.sachsen.de

Habe ich ein Beschwerderecht?

Gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO haben Sie ein Beschwerderecht, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt.

Die für die SAB zuständige Aufsichtsbehörde hat folgende Kontaktdaten:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5
01067 Dresden
Telefon: +49 351 8547 1101
Internet: www.datenschutz.sachsen.de

Häufig gestellte Fragen zum Programm Wohnraumanpassung (FAQ)

Ist eine Förderung für bereits begonnene bzw. durchgeführte Vorhaben möglich?

Gemäß Abschnitt VI. Nr. 2 Richtlinie WRA sind Maßnahmen, die vor Antragseingang bei der SAB begonnen wurden nicht förderfähig.

Besteht die Möglichkeit der Unterstützung einer durch den Mieter bevollmächtigten Wohnungsgesellschaft?

Eine Vollmacht für Vermieter ist möglich, gleichwohl ist der Mieter Antragsteller/Zuwendungsempfänger.

Ist die Bestätigung des Vermieters über das Mietverhältnis als Ersatz für die Meldebestätigung ausreichend?

Nein. Meldebestätigungen sind jedoch nur für im Haushalt lebende Personen erforderlich, für die kein eigener Personalausweis existiert (z.B. Kinder).

Ist die Einholung von Angeboten von Fachfirmen notwendig.

Dem Antrag ist ein Angebot je Fachfirma beizufügen.

Wie alt dürfen/sollen die Angebote der Baufirmen sein?

Für die Angebote sollte ein zeitlicher Bezug zum geplanten Vorhaben gegeben sein. Ggf. geht bereits aus dem Angebot eine entsprechende Gültigkeitsdauer hervor.

Besteht bei der SAB die Möglichkeit der Nachreichung der Bestätigung der Fachstelle?

Nein, gemäß Richtlinie ist dem Antrag die Bestätigung der Fachstelle beizufügen (Pflichtunterlage zum Antrag). Die Fachstelle ist vor Antragstellung zu beteiligen. Anträge ohne Bestätigung der Fachstelle können durch die SAB nicht bearbeitet werden.

Welcher Vorhabenszeitraum soll unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit des Antrages angegeben werden (Pkt. 4 des Antrages)?

Für die Bearbeitung eines vollständigen Antrages in der SAB wird eine Dauer von 12 bis max. 20 Wochen angestrebt. Der Vorhabensbeginn darf nicht vor dem Eingang des Antrages bei der SAB liegen (Abschnitt VI Nr. 2 Satz 2 Richtlinie WRA).

Wie hoch ist die Gesamtförderung für einen Rollstuhlfahrer, bei dem Abschnitt VI. Nr. 4 der RL WRA zur Anwendung kommt (Bezieher von Leistungen SGB oder Wohngeldgesetz)?

Der max. Zuschuss beträgt insgesamt 25.000,00 € (Zuwendung 80% max. 20.000,00 € + zusätzlicher Eigenanteil 20% 5.000,00 €).

Sind Treppenlifte förderfähig?

Treppenlifte sind innerhalb der Mietwohnung bzw. des Wohneigentums förderfähig. Treppenlifte außerhalb von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sind nicht förderfähig.

Ist der barrierefreie Eigenheimneubau förderfähig?

Nein, das Eigenheim muss bereits selbstgenutzt werden. Zuwendungszweck ist die Anpassung von Wohnraum an den Bedarf des gegenwärtigen Bewohners mit Einschränkungen der Mobilität.

Wie verhält sich der Zuschuss der Pflegekassen (i. d. R. 4.000,00 €) zu den Gesamtausgaben bzw. zur Zuwendung?

Die Förderung nach Richtlinie WRA ist nachrangig gegenüber den Zuschüssen der Pflegekasse. Deren Leistungen für die zu fördernden Maßnahmen reduzieren die förderfähigen Ausgaben und sind vor Berechnung der Zuwendung abzuziehen.

Kinder sind Hauseigentümer und lassen Eltern in einer Wohnung des Hauses mietfrei wohnen (Nießbrauch etc.). Welches Eigentums- bzw. Nutzungsverhältnis ist von den Eltern als Antragsteller anzugeben?

Mieter

Werden Kostenerhöhungen, die während der Bauphase auftreten gefördert?

Die Zuwendung ist mit dem Bescheid festgesetzt. Nachträgliche Kostenerhöhungen sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Was ist der Umfang der förderfähigen Baukosten bzw. wie erfolgt die Abgrenzung von allgemeiner Modernisierung zur Beseitigung mobilitätseinschränkender Zustände (bauliche Anpassungsmaßnahmen)?

Nicht förderfähig ist die grundhafte Wohnungssanierung/-modernisierung. Erfolgen im Zusammenhang mit den notwendigen baulichen Anpassungsmaßnahmen wegen der Mobilitätseinschränkung weitere bauliche Erhaltungsmaßnahmen, sind nur die Mehrkosten für die Wohnraumanpassung förderfähig.

Ist der stufenlose barrierefreie Gebäudeeingang Grundvoraussetzung zur Förderung?

Nein. (vgl. IV. 3. Satz 2 Richtlinie WRA). Die Förderung setzt aber voraus, dass der Zugang zum Gebäude und zur Wohnung trotz Einschränkung der Mobilität gegeben ist.

Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Möblierungskosten, Erschließungskosten, Kosten für die Herstellung des Zugangs zum Gebäude bzw. zur Wohnung

Ist der Tausch der Ofenheizung in eine Gasheizung, ein Klimaheizgerät oder Ähnliches förderfähig?

Nein. Die Richtlinie enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass durch die Förderung ein Mobilitätshindernis innerhalb der Wohnung beseitigt werden muss. Die Problematik, dass Kohlen aus dem Keller in die Wohnung gebracht werden, stellt kein Mobilitätshindernis innerhalb der Wohnung dar. Daher ist eine Förderung auf der Grundlage der bestehenden Richtlinie in entsprechenden Fällen nicht möglich.

Können mehrere Anträge (Teilmaßnahmen) pro Haushalt gestellt werden?

Nein. Eine Antragstellung ist nur einmal pro Haushalt möglich, indem alle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mobilitätseinschränkung erfasst werden müssen.

Muss der Antragsteller zwingend die mobilitätseingeschränkte Person sein?

Nein. Auch eine im Haushalt lebende Person (z.B. Ehepartner oder Lebensgefährtin) kann als Antragsteller fungieren und die Zuwendung für die mobilitätseingeschränkte Person beantragen.

1. Allgemeine Daten

Vorname _____ Nachname _____
 Straße _____ PLZ _____ Ort _____
 E-Mail _____ Telefonnr. _____

2. Wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit

Mein/Unser Haushalt besteht aus _____ Personen.

	Grenzbetrag	Anz. Pers.	Summe
Haushaltsvorstand + Ehegatte oder Lebenspartner/in	2.024,00 € x	_____ =	_____
Haushaltsvorstand alleinstehend	2.815,00 € x	_____ =	_____
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.428,00 € x	_____ =	_____
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	1.560,00 € x	_____ =	_____
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1.884,00 € x	_____ =	_____
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	1.804,00 € x	_____ =	_____

Gesamtbetrag: _____

Meine/Unsere Einkünfte sind nicht höher als der angegebene Gesamtbetrag.

Bezüge der Haushaltsangehörigen sind zusammen zu rechnen.

Einkünfte sind insbesondere: Renten in voller Höhe; Zinsen, Dividenden, sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen in voller Höhe; Mieteinnahmen, Pachten u.ä.; Lohn- und Gehaltsbezüge; Unternehmensgewinne; ausländische Einkünfte; alle weiteren Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes; Wohngeld; Kindergeld; Unterhaltsbezüge und Unterhaltsansprüche

Nicht zu den Einkünften gehören: Leistungen der Sozialhilfe und Unterhaltsleistungen bis zur Höhe der Sozialhilfe, wenn ohne die Unterhaltsleistung Sozialhilfeberechtigung bestehen würde

Mein Vermögen kann nicht für den laufenden Unterhalt verwendet werden, insbesondere verfüge ich nicht über Vermögen mit einem Verkaufswert von über € 15.500,- (hierzu zählt nicht: Erinnerungsstücke, Hausrat, selbstbewohntes Haus oder Eigentumswohnung, Rücklage für angemessene Altersversorgung).

Bei mir liegt eine wirtschaftliche Notlage vor, z.B. durch einen Katastrophenfall
 Nähere Angaben: _____

3. Wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit – Bezug von Sozialleistungen

Ich beziehe Leistungen nach dem: SGB II SGB XII WoGG § 27a BVG § 6a BKGG (Kinderzuschlag)
 Den Bezug der Sozialleistungen habe ich durch Vorlage eines Bewilligungsbescheides nachgewiesen.

4. Körperliche, geistige oder seelische Hilfebedürftigkeit

- Ich habe das 75. Lebensjahr vollendet
- Merkzeichen „Blind“ (Bl)
- Merkzeichen „Hilflos“ (H)
- Merkzeichen „Außergewöhnliche Gehbehinderung“ (aG)
- Merkzeichen „Berechtigung für ständige Begleitung“ (B)
- Merkzeichen „Gehörlosigkeit“ (Gl)
- Anerkennung eines Pflegegrades im Sinne des SGB XI
- Grad der Behinderung mindestens 80.
- Begründen Sie bitte, dass Sie auf eine Unterstützung infolge Ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands angewiesen sind. Bei der Beurteilung kommt es nicht darauf an, dass diese Hilfebedürftigkeit dauernd oder für längere Zeit besteht.

Hinweis: Angaben hierzu sind nicht erforderlich, sofern wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Damit die Fachstelle zur Umsetzung der RL Wohnraumanpassung im Direktionsbereich Chemnitz beim

Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Elisenstraße 12 | 09111 Chemnitz

meinen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß RL Wohnraumanpassung (WRA) prüfen und beurteilen kann, ist es ggf. erforderlich, sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ (§3 Abs. 9 BDSG) zu verarbeiten.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden (Einwilligung gemäß §4a BDSG).

Ich wurde in geeigneter Weise über die Bedeutung meiner Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, informiert und unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hingewiesen, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben der Erklärung nach § 53 Abgabenordnung (AO) und erkläre mein Einverständnis mit der voranstehenden Datenschutzerklärung:

Ort, Datum

Unterschrift